



DIENSTVERHINDERUNG DURCH KRANKHEIT

Meldepflicht

- Laut LDG hat die Landeslehrperson, die vom Dienst abwesend ist, den Grund (Krankheit, Unfall, Gebrechen, ...) ihrer Abwesenheit unverzüglich zu melden und zu rechtfertigen.
- Im Krankheitsfall muss die Lehrperson nicht bekanntgeben, woran sie leidet (Diagnose).

Ärztliche Bestätigung

- Bei einer Dienstverhinderung, die **mehr als 3 Arbeitstage** dauert, ist eine **ärztliche Bescheinigung** zu bringen. Diese hat den Beginn der Erkrankung und, wenn möglich, die Dauer der Dienstverhinderung zu enthalten.
- Bei begründeten Fällen ist es der Dienstbehörde (sie kann auch den/die Leiter/in damit beauftragen) vorbehalten, schon ab dem 1. Tag Krankenstand eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen bzw. den Amtsarzt einzuschalten.

Unterrichtsvorbereitung:

- Im Fall eines Krankenstandes gibt es **keine Verpflichtung**, eine Stundenvorbereitung für die vertretenden LehrerInnen zu machen.
- Allerdings ist es sehr wohl wichtig, dass auf Grund der Jahresvorbereitung und der Klassenbucheintragen für die KollegInnen ersichtlich ist, welche Lehrplaninhalte gerade bearbeitet werden.
- Wenn es die Krankheit erlaubt, sollte die erkrankte Lehrperson Auskünfte geben, die zur Planung einer Supplierung notwendig sind.

Für weitere Informationen:

Armin Roßbacher 0664/ 62 55 819 armin.rossbacher@vorarlberg.at

Gerhard Unterkofler 0664/ 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at